

Aktenzeichen: 8 AZR 460/97

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 10. Dezember 1998

- 8 AZR 460/97 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Urteil vom 26. Juni 1996

- 10 Ca 55/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 25. Juni 1997

- 12 Sa 123/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Berufungsurteil ohne Tatbestand

Gesetz:

ZPO §§ 313, 314, 543, 561; BGB § 613 a; GKG § 8 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 460/97

12 Sa 123/96 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. Dezember 1998

Urteil

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Prof. Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Knospe und Dr. Vesper für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 1997 - 12 Sa 123/96 - aufgehoben, soweit es über die Widerklage entschieden hat.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung; auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten für die Revisionsinstanz werden nicht erhoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz noch darüber, ob das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen über den 31. Dezember 1995 hinaus fortbesteht.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Unwirksamkeit einer Kündigung geltend gemacht, welche die Beklagte unter dem 10. Oktober 1995 zum 31. Januar 1996 ausgesprochen hat. Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß festgestellt, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch diese Kündigung nicht beendet worden. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die erstmalig in der Berufungsinstanz erhobene Hilfswiderklage der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, das Arbeitsverhältnis der Parteien bestehe über den 31. Dezember 1995 (1996 = Schreibfehler im Tenor) hinaus nicht fort. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Arbeitsverhältnis sei zum 31. Dezember 1995 beendet worden, da ein Betriebsübergang stattgefunden habe, dem die Klägerin nicht widersprochen habe. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision will die Klägerin die Zurückweisung der Hilfswiderklage erreichen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter der Überschrift „Tatbestand“ folgendes ausgeführt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



„Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. 543 ZPO abgesehen. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im angegriffenen Urteil vom 26.06.1996 verwiesen.“

Darüber hinaus finden sich in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils einzelne Tatsachenfeststellungen wie folgt:

„Der vorliegende Fall zeichnet sich durch folgende zwei unstreitige Umstände aus:

Von den insgesamt 90 Mitarbeitern der Beklagten in L hat die Firma C 36 - soweit ersichtlich - ohne wesentliche zeitliche Unterbrechung übernommen. Diese Arbeitnehmer verrichten im wesentlichen dieselben Reinigungsarbeiten, wie zuvor die 90 Kolleginnen der Klägerin. Der Umstand, daß nur etwa 1/3 der gesamten bisherigen Belegschaft übernommen wurde, spricht nicht gegen die Annahme, daß eine funktionsfähige Einheit übergegangen sei. Es mag sein, daß nach dem Konzept der Firma C etwas oberflächlicher oder auch schneller geputzt werden sollte, aber es ändert im wesentlichen an der Putzfunktion nichts.

Zumindest wird dies wettgemacht durch den zweiten Aspekt, nämlich durch die rechtsgeschäftliche Übernahme der wesentlichen Betriebsmittel der Beklagten, die diese im Krankenhaus L eingesetzt hatte. Dies ergibt sich aus den drei Rechnungen vom 31.12.1995 - AB 37 ff. -, die sich auf den Verkauf von Reinigungs- und Waschmaschinen vom 15.12. und 29.12.1995 beziehen.

...

Im vorliegenden Fall mag die Klägerin eine gewisse Zeit lang im Unklaren darüber gewesen sein, ob der Betriebsteil überhaupt im Sinne von § 613 a BGB übergegangen ist.

Diese Unklarheit dürfte darüber hinaus auch unverschuldet gewesen sein, da erst die vorzitierte Entscheidung des EuGH vom 03.11.1979 Klarheit geschaffen hatte, nachdem die vorangegangene Entscheidung des EuGH vom 14.04.1994 (Christel



Schmidt) in Teilen der Fachwelt vorübergehend eine gewisse Verwirrung ausgelöst hatte.

Aus diesem Grunde wurde in der Kammerverhandlung vom 25.06.1997 die Entscheidung vom 11.03.1997 ausführlich erörtert. In Kenntnis dieser Situation erklärte der Klägervertreter jedoch, daß die Klägerin einen Widerspruch gegen den Betriebsübergang nicht zum Ausdruck habe bringen wollen. Damit scheidet die Möglichkeit aus, das Bestreiten der Klägerin des Betriebsüberganges als stillschweigenden Widerspruch auszulegen. ..." (Schreibfehler im Original)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das Berufungsurteil ist im Umfang der Anfechtung aufzuheben, weil es keinen den Anforderungen der §§ 313 Abs. 2, 543 Abs. 2 ZPO entsprechenden Tatbestand enthält und dieser Mangel die revisionsgerichtliche Überprüfung des Urteils unmöglich macht.

1. Nach § 313 Abs. 1 Nr. 5 ZPO muß das Urteil einen Tatbestand enthalten, der den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht. Für Berufungsurteile geltend die Sonderregeln des § 543 ZPO. Nur dann, wenn gegen das Berufungsurteil die Revision nicht stattfindet, kann gem. § 543 Abs. 1 ZPO von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen werden. Urteile, gegen die die Revision statthaft ist, müssen dagegen nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO einen Tatbestand enthalten. Das ist erforderlich, weil nach § 561 Abs. 1 ZPO nur das aus dem Tatbestand oder dem Sitzungsprotokoll ersichtliche Parteivorbringen der Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt und dieses seine Aufgabe nur dann erfüllen kann, wenn das Berufungsurteil eine Sachverhaltsdarstellung enthält, aus der sich ergibt, von welchen tatsächlichen Voraussetzungen das Berufungsgericht ausgegangen ist (BAG Urteil vom 28. Mai 1997 - 5 AZR 632/96 - AP Nr. 9 zu § 543 ZPO 1977, zu 2 der Gründe;



Senatsurteil vom 19. Februar 1998 - 8 AZR 500/96 - n.v., zu I der Gründe). Berufungsurteile ohne Tatbestand sind deshalb grundsätzlich aufzuheben, ohne daß es einer entsprechenden Rüge bedarf (BAG Urteil vom 28. Mai 1997, aaO, zu 3 a der Gründe).

2. Das Landesarbeitsgericht hat von der Darstellung des Tatbestands ausdrücklich abgesehen. Ein Absehen von der Darstellung des Tatbestands nach § 543 Abs. 1 ZPO ist keine Bezugnahme auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO (BAG Urteil vom 28. Mai 1997, aaO, zu 2 der Gründe, m.w.N.). Welche Bedeutung dem Verweis „auf die entsprechenden Ausführungen im angegriffenen Urteil“ zukommen soll, bleibt unklar. Das Berufungsgericht kann nicht zugleich nach § 543 Abs. 1 ZPO von der Darstellung des Tatbestandes absehen und nach § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO Bezug nehmen.

3. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts war darüber hinaus unzulässig. Die Beklagte hat erstmals in der Berufungsinstanz die Hilfsklage erhoben, die nunmehr alleiniger Gegenstand der Revision ist. Welche Anträge die Parteien hierzu gestellt und welchen Sachvortrag sie hierzu geleistet haben, kann sich aus dem erstinstanzlichen Urteil nicht ergeben. Die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht ist danach nicht möglich (vgl. § 543 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz ZPO).

4. Soweit das Landesarbeitsgericht im Rahmen der Entscheidungsgründe einzelne Tatsachenfeststellungen getroffen hat, wird dadurch den Anforderungen der §§ 313 Abs. 2, 543 Abs. 2 ZPO nicht genügt. Aus den in den Entscheidungsgründen enthaltenen tatsächlichen Feststellungen ergibt sich nicht, mit welchen Anträgen, mit



welchem unstreitigen Sachverhalt und mit welchem streitigen Vorbringen die Parteien im Berufungsrechtszug verhandelt haben. Eine rechtliche Überprüfung der hierauf aufbauenden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist deshalb nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht stellt zwar auf zwei als unstreitig bezeichnete Umstände ab. Ob damit der wesentliche Parteivortrag erschöpft ist, bleibt freilich unklar. Die Beweiskraft des Tatbestandes nach § 314 ZPO, nämlich daß weitere Erklärungen nicht abgegeben worden sind, kommt den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu. Vielmehr liegt nach den Entscheidungsgründen ein darüber hinausgehender streitiger oder unstreitiger Parteivortrag nahe; das Landesarbeitsgericht teilt diesen aber nicht mit, sondern gibt dazu nur wertende Stellungnahmen ab. Der Betriebsübergang ist aber, wie das Landesarbeitsgericht selbst ausführt, anhand sämtlicher den betreffenden Vorgang kennzeichnenden Tatsachen zu beurteilen. Zudem trennt das Landesarbeitsgericht im Rahmen der Entscheidungsgründe nicht ausreichend zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Bewertung.

5. Danach ist das Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin aufzuheben, soweit es über die Widerklage entschieden hat. In diesem Umfang ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Senat hat gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 GKG angeordnet, daß Gerichtskosten für die Revisionsinstanz nicht zu erheben sind.

Ascheid

Müller-Glöße

Mikosch

Dr. E. Vesper

P. Knospe

